

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DORALCO GESMBH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Geräten, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien und sinngemäß für alle Leistungen (Service, Montage, Reparatur, Miete usw.), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes unserer Angebote und jedes mit uns abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Unser Vertragspartner stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn von unseren Bedingungen auszu-gehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zu-stimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorwiegend genehmigt.

2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behalten wir uns vor. Wir behalten uns an unseren Kostenvorschlägen und sämtlichen übergebenen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Ein Vertrag erlangt für uns nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn wir die Bestellungen/Auftrag schriftlich bestätigen, oder wir der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entsprechen. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.5 Sollte für die Vertragserfüllung das Vorliegen von behördlichen Bewilligungen erforderlich sein, kommt der Vertrag erst mit Vorliegen der Bewilligungen zu stande.

2.6 Alle Nebenkosten eines Vertrages gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. 2.7 Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt. Die zu reparierende Maschine muss vom Vertragspartner in reinem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung der Maschine in unsere Werkstätte gehen sämtliche Kosten des Zu- und Abtransportes zu Lasten unseres Vertragspartners.

3. Preise

3.1 Unsere Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten und der Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sollen sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht in unserem Verschulden liegen, verschieben, behalten wir uns die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor.

3.2 Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise inklusive sämtlicher Steuern, ohne Verpa-ckung, Verladung, Transport und Versicherung, bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Aus-fuhrumsatzsteuer.

3.3 Sämtliche Preisangaben in der Preisliste erfolgen vorbehaltlich eventueller Druckfehler.

3.4 Kostenvorschläge für Reparaturen sind unverbindlich. In Rechnung ge-stellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Zahlungen mit schuldfrei-er Kündigung ausschließlich auf ein von uns namhaft gemachtes Konto oder ein Konto mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Für die Rechtze-ltigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die unwiderliche Gutschrift auf dem von uns bekanntgegebenen Konto maßgebend.

4.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen spätestens bei Abholung / Übergabe des Vertragsgegenstandes abzugs- und spesenfrei zu leis-ten. Bei Zahlungsverzug (auch nur einer Teilzahlung) entfallen die unserem Ver-tragspartner allenfalls eingeräumten Rabatte.

4.3 Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Hö-he zu leisten, wenn auch für die Bezahlung des Rechnungsbetrages andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind von unserem Ver-tragspartner die Mehrwertsteuergesetze zu berücksichtigen. Die Legung von Mehrwertsteuerabschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

4.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Ter-minverlust sind wir berechtigt, Verzugszinsen und Zinsseszinsen in Höhe 8%+Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu berechnen. Im Falle der Säumnis ist unser Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von uns bezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

4.5 Terminverlust tritt ein, wenn der Vertragspartner mit einer vertragsgegen-ständlichen Zahlung in Verzug gerät. In diesem Fall können wir den gesamten restlichen Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig stellen. Terminverlust tritt auch ein, wenn der Vertragspartner mit der Herausgabe von vereinbarten Wech-seln und mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendiger Kreditunter-lagen länger als 8 Tage in Verzug ist. Weiters wird unsere gesamte Restforde-rung ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in des Ver-mögen des Käufers erfolglos Exekutiven betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst ir-gendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzver-fahrens) verringert. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistun-gen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus sind wir in diesen Fällen – ungeachtet der Anwendbarkeit des Punktes 8. – zur Rücknahme bereits gelie-ferte Produkte auf Kosten unseres Vertragspartners berechtigt, ohne dass hier-durch bereits der Vertrag aufgehoben werden würde. Unser Vertragspartner ges-tattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausge-schlossen sind.

4.6 Für den Fall des Vertragsrücktrittes gemäß Punkt 4.5 sind wir berechtigt, vom Vertragspartner für jeden angefallenen Kalendermonat des Besitzes von Maschinen 1/5 des Bruttokaufpreises oder teilweise die höhere Entwertung des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Uns zustehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.7 Wird eine Bestellung aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so haben wir – ungeachtet der Anwendbarkeit des Punktes 4.6 – unabhängig vom tatsächlich eingetretenen Schaden Anspruch auf eine nicht dem richterlichen Maßführsrecht unterliegende Abstands-zahlung von zu-mindest 20% des Bruttokaufpreises, bei nicht marktgängigen Waren oder Son-deranfertigungen zusätzlich Anspruch auf Ersatz der uns entstandenen Kosten. Uns zustehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.8 In Zahlung genommene Gegenstände (z.B. Eintauschmaschinen) müssen wir unserem Vertragspartner bei deren Rücktritt vom Vertrag nicht zurückstellen. Wir können ihm nach unserer Wahl auch deren Verkaufserlös oder deren durch einen gerichtlich beauftragten Sachverständigen ermittelten Wert abzüglich aller Aufwendungen vergüten.

4.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zah-lungen – aus welchen Gründen auch immer – durch unseren Vertragspartner ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

4.10 Wird der Auftrag vom Vertragspartner widerrufen, oder tritt er aus einem Grund, der

nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, zurück, sind wir – ungeachtet unseres Erfüllunganspruches – berechtigt, eine nicht dem tier-lichen Maßführsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe des ent-gangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 20% des Bruttokaufprei-ses zu verlangen. Ein diesbezügliches Wahlrecht steht unserem Vertragspartner nicht zu.

5. Lieferung

5.1 Soweit Lieferfristen vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Montage- oder Reparaturarbeiten mit Ü-bergabe des Gerätes an uns. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls nicht vor der Bei-bringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und der von ihm zu leistenden Anzahlung zu laufen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldfreiender Wirkung zu überneh-men.

5.2 Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu festzulegen.

5.3 Bei Überschreitung der Lieferfrist um mehr als 8 Wochen ist der Vertragspart-ner berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschrie-benen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt und sonstigen nicht bein-flussbaren Verzögerungen, auch wenn diese beim Zulieferanten eintreten (z.B. Brand, Streik, Embargo, Fehlen von Transportmitteln) entsprechend. In solchen Fällen steht es uns frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zu-rückzutreten, dies gilt nach unserer Wahl auch für noch nicht fällige Folge-lieferungen.

5.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt uns die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

5.6 Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen.

6. Gefahrenübergang

6.1 Unabhängig vom Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit dem Abgang des Vertragsgegenstandes oder von Teilen des Vertragsgegenstandes von unserem Lager, bei Zustellung ab Werk mit dem Abgang von diesem, auf den Vertragspartner über. 6.2 Bei verzögertem Abgang aus dem Werk oder aus unserem Lager, der auf vom Vertragspartner zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, und bei ver-einbarter Selbstabholung geht die Gefahr mit der Meldung der Übergabe- oder Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Kann von uns mangels einer entsprechenden Disposition unseres Vertragspartners nicht erfüllt werden, so treten die gesetzlichen Wirkungen des Annahmeverzuges mit diesem Zeitpunkt ein.

6.3 Das Transportrisiko trifft in jedem Fall den Vertragspartner, auch wenn kraftfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Vertragspartners durch uns abgeschlossen.

7. Annahmeverzug

7.1 Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die unser Ver-tragspartner zu verantworten hat, nicht stattfindet, kann, gerät dieser in Annah-merzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten auf unser-nen Vertragspartner über. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertragsge-genstand nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise im Namen und auf Rechnung unseres Vertragspartners einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

7.2 Der Annahmeverzug berechtigt uns, ohne Setzung einer Nachfrist den Rück-tritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle des Vertragsrücktrittes können wir vom Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Maßführsrecht unterliegende Zahlung in Höhe von 20% des Bruttokaufpreises als Entschädigung begehren; der-über hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen unseren Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

7.3 Nimmt der Vertragspartner die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so können wir alle aus dieser Verzögerung erfolgten Kosten unserem Ver-tragspartner in Rechnung stellen.

8. Eigentumsverhalt

8.1 Der gelieferte Kaufgegenstand bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises (inklusive Umsatzsteuer, Verzugszinsen und Kosten), bzw. Einlö-sung laufender Akzepte und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträ-ge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand unser Eigentum. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum. Ist unser Vertragspartner nicht (Mit-)Eigentümer der Hauptsache, tritt er hiermit alle Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache zur Sicherung unserer Forderung ab. Unser Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemä-ßem Zustand zu halten.

8.2 Wir sind berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten unseres Vertragspart-ners, auf eine uns geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als unser Eigentum kenntlich zu machen. Unser Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kennzeichnung vor Ü-bergang des Eigentums am Kaufgegenstand an ihn die sofortige Fälligkeit des ver-einbarten Kaufpreises nach sich zieht.

8.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfän-dung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anfun-derung des Namens/der Firma und dem genauen Sitz des Erwerbers bekannt ge-geben wurde, und wir der Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes schriftlich zustimmen. Für den Fall unserer Zustimmung tritt unser Vertragspartner schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des zwischen unserem Vertragspartner und uns vereinbarten jeweiligen Rechnungsbetrages an uns ab, und sind wir jederzeit berechtigt, den Dritt-schuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Unser Kunde hat diese Abtre-tung mit dem zugrunde liegenden Rechtsgrund in seinen Büchern zu vermerken (Kundenkonto und Offene-Posten-Liste) und auf unseren Wunsch seine Abneh-mer von der Abtretung zu verständigen. Auf unsere Aufforderung wird unser Kunde uns die ordnungsgemä-ße Anmerkung durch Übermittlung der aktuellen Offenen-Posten-Liste und eines vollständigen Kundenblattes nachweisen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes ist un-ser Vertragspartner verpflichtet, unser Eigentum geltend zu machen, uns unver-züglich zu verständigen und uns alle Kosten für die Erhaltung unseres Eigen-tums zu ersetzen.

8.4 Darüber hinaus bleibt uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche – auch an Zin-sen, Spesen und Kosten einschließlich allfälliger Wechselverbindlichkeiten – vorbehalten.

8.5 Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; unsere sämtlichen Rechte aus dem Rechtschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

8.6 Wird ein in unserem Eigentum stehender Kaufgegenstand im Fall einer In-solvenz unseres Vertragspartners nicht unverzüglich an uns zurückgestellt, so gilt ein angemessenes Benützungsentgelt von mindestens 20% des Bruttokauf-preises pro Monat als vereinbart.

8.7 Wir sind berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten unseres Vertragspart-ners gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versi-chern, sofern uns unser Vertragspartner nicht selbst eine ausreichende, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gültige Versicherung urkundlich nachgewiesen hat. Sofern unser Vertragspartner eine ausreichende Versicherung abgeschlossen hat, verpflichtet er sich, die Ansprüche aus dieser Versicherung zu unseren Gunsten zu vorkulieren. Unser Vertragspartner hat spätestens bei Unterzeich-nung des Kaufvertrages eine entsprechende

Versicherungspolize vorzulegen, widrigenfalls wir berechtigt sind, den Kaufgegenstand auf Kosten unseres Vertragspartners ausreichend zu versichern. 8.8 Sollten wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz erlangen, so sind wir berechtigt, sie durch freihändige Verkauf für Rechnung des Bestellers bestmöglich zu verwerten. Eine Haftung besteht nur für nachweislich grobe Fahrlässigkeit.

9. Gewährleistung

9.1 Gewährleistungsansprüche, einschließlich Händlerregressansprüche verjäh-ren zeitgleich mit Ablauf der in Punkt 9.2 zugesagten Garantiefreisten, spätestens jedoch binnen 6 Monaten ab Gefahrenübergang. Sie können lediglich in jenem Umfang, der in den nachstehenden Garantiebestimmungen festgelegt ist, geltend gemacht werden. Die Behebung von Mängeln ver-längert nicht die ursprüng-liche Garantie- und Gewährleistungszeit.

9.2 Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Über-gabe des Vertragsgegenstandes, bei vorgerungen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels, sowie vor der Reparatur durch den Vertragspartner und vor Ver-sand von Einzelteilen vom Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes un-ter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Unser Vertragspartner hat in Abwei-chung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Vertragsgegenstandes vorhanden war.

9.3 Unsere Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über und sind uns von unserem Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurückzustel-len. Die Verbesserung oder der Austausch kann nach unserer Wahl an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand befindet, oder in einer von uns namhaft zu machenden Werkstätte erfolgen. Befindet sich der Vertragsgegenstand im In-land, so tragen wir die Kosten der Nachbesserung, es sei denn dass der Ver-tragspartner die Nachbesserung außerhalb unserer betrieblichen Arbeitszeiten wünscht. In diesem Fall hat unser Vertragspartner die Mehrkosten zu über-nehmen. Befindet sich der Vertragsgegenstand im Ausland, so gehen nur die Kosten der Normalarbeitszeit und die Kosten der schadhafte Teile ab Lager zu unseren Lasten. Im Fall der Verbesserung des Vertragsgegenstandes in einer von uns namhaft gemachten Werkstätte übernimmt unser Vertragspartner die Kosten und die Gefahr des Transportes des Vertragsgegenstandes zu dieser Werkstätte. Die innerhalb angemessener Frist zur Mängelbehebung oder zum Austausch ein-standenen Kosten einer vom Vertragspartner oder einem Dritten übernommenen Mängelbehebung oder eines Austausches haben wir im Falle unserer Leistungs-bereitschaft nicht zu ersetzen.

9.4 Keine Garantie leisten wir für Verschleißteile (wie etwa Löffel, Schäufel, Schilder, Laufwerk, Beringe, Büchsen, Bolzen, schläuche und Leitungen, Bremsen, Seile, Antischockteile, Servicematerial, Zündkerzen, Dichtungen, Filter etc.), Betriebs- und Hilfsstoffe, Glas, und Mängel, die durch eine unsachgemä-ße Handhabung, die Verwendung ungeeigneter Mittel, den Einbau fremder Teile, gebrauchbedingte Abnutzungen oder außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände eintreten, oder im Falle unschriftsmaßiger Wartung. Ei-genmächtige Reparaturen durch den Vertragspartner befreien uns von jeglicher Garantie-verpflichtung. Sollte unser Vertragspartner zu Reparaturen vertraglich ausnahmsweise berechtigt sein, so hat er bei uns zuvor jeweils entsprechende Weisungen und eine Genehmigung über den Umfang der vorzunehmenden Ar-beiten einzuholen. Keine Garantie oder Gewährleistung leisten wir für den Fall, das der Vertragsgegenstand nicht ausländischen Vorschriften entspricht.

9.5 Wird eine Maschine oder ein Maschinenbestandteil auf Grund von Angaben des Vertragspartners angefertigt, so trägt dieser uns gegenüber das Risiko der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden und patentrechtlichen Folgen.

9.6 Keine Garantie oder Gewährleistung leisten wir für Reparaturen, Änderungen und Umbauten aller und fremder Anlagen sowie für gebrauchte Gegenstände. Eine ausnahmsweise dennoch übernommene Garantie-verpflichtung richtet sich nach den zuvor genannten Bestimmungen.

9.7 Wir sind nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn unser Vertrags-partner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

10. Schadenersatz

10.1 Wir haften nur für Vorsatz und crasse grobe Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn oder Folge-schäden ist ausgeschlossen. Unser Ver-tragspartner hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich mit allen ihm übergebenen Be-triebsanleitungen und sonstigen ihm von uns zur Verfügung gestellten Informati-onen über die Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstandes und den damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Bei Zweifelsfragen ist eine Stiel-lungnahme von uns einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholung unserer Stellungnahme oder eigenmächt-ige Veränderungen des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind, haften wir nicht. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Weitergabe (von Teilen) des Ver-tragsgegenstandes zugleich auch die von uns erhaltenen Gebrauchsinformati-onen und Gefahrenhinweise an seinen Kunden vollständig weiterzugeben und ihm die Pflicht aufzulegen, sich mit diesen vertraut zu machen.

10.3 Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderer Unternehmen, von denen wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir nicht. Der Ersatz für Schä-den auf Grund von Dritten nicht lieferbarer oder verspätet gelieferter Ersatzteile ist ausgeschlossen.

11. Produkthaftung

11.1 Unsere Haftung nach dem PHG ist für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie an-derer Normen oder Hinweise entstanden sind.

11.2 Ersatzansprüche erlöschen binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden. Der Vertragspartner hat diese Frist seinen Ab-nehmern rechtswirksam zu überbinden.

11.3 Allfällige Regressforderungen, die unser Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen uns richten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie uns überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – un-ter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsver-hältnis, an welchem wir als Vertragspartner beteiligt sind, ist nach unserer Wahl das Bezirksgericht Baden oder das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

12.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Oeynhau-sen, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort er-folgt.

13. Sonstiges

13.1 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13.2 Sollten etwaige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa un-wirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis